

Richtlinie zur Erstellung verkehrspsychologischer Stellungnahmen gemäß § 17 FSG-GV

1. Präambel

Die vorliegende Richtlinie ist als ein Sorgfaltsmaßstab für verkehrspsychologische Stellungnahmen gemäß § 17 FSG-GV zu betrachten. Sie ergibt sich aus der Notwendigkeit, Standards zu vereinheitlichen und die Qualität der verkehrspsychologischen Stellungnahmen bundesweit zu garantieren.

Eine verkehrspsychologische Stellungnahme¹ ist eine Leistung, die den im Folgenden genannten rechtlichen und berufsethischen² Normen, den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Psychologie, dem aktuellen Wissensstand der Verkehrspsychologie sowie den internationalen Standards verpflichtet ist.

Inhalt der verkehrspsychologischen Stellungnahme ist die Beurteilung der kraftfahr-spezifischen Eignungsvoraussetzungen zum Lenken von Kraftfahrzeugen im Sinne des FSG und der FSG-GV.

Berechtigt zur Abgabe von verkehrspsychologischen Stellungnahmen sind ausnahmslos VerkehrspsychologInnen, die im Sinne des § 20 FSG-GV auf Grund ihrer spezifischen Ausbildung, ihrer fachspezifischen Erfahrung sowie ihres durch die verpflichtende Weiterbildung gewährleisteteten Fachwissens vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie anerkannt sind.

¹ Die Definition "Stellungnahme" in den Richtlinien zur Erstellung von psychologischen Befunden und Gutachten des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen aus 2002 kommt hier nicht zur Anwendung.

² Sinngemäß kommen die Ethikrichtlinien für Klinische Psychologinnen und Psychologen zur Anwendung.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Rahmenbedingungen für die vorliegende Richtlinie sind gesetzliche Bestimmungen, ministerielle Erlässe und Richtlinien zum psychologischen Handeln und zur diagnostischen Tätigkeit sowie spezifisch zur verkehrspsychologischen Stellungnahme, insbesondere

- Psychologengesetz (BGBl 1990/NR: GP XVIII RV 1257 AB1388 S.146PR:-AB3895 S.531) vom 29.06.1990,
- Gutachterrichtlinie / Kriterien für die Erstellung von psychologischen Befunden und Gutachten des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen auf Grundlage eines Beschlusses des Psychologenbeirates, 2002,
- Ethikrichtlinien für Klinische Psychologinnen / Klinische Psychologen und Gesundheitspsychologinnen / Gesundheitspsychologen, Beschlossen vom Psychologenbeirat beim Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz in seiner 13. Vollsitzung am 22.4.1993,
- Führerscheingesetz (FSG) BGBl I 1997/120 idF BGBl I 2002/129,
- Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen – BGBl II 1997/322 idF BGBl II 1998/138 vom 6.5.1998,
- Erlass zur Unterzeichnung von verkehrspsychologischen Stellungnahmen vom BMVIT (GZ 170.617/3-II/b/7/01) vom 20.02.2001,
- Richtlinie zur praktischen Ausbildung von Verkehrspsychologen vom BMVIT (GZ 424010/1-II/B/7/01) vom 29.11.2001

und publizierte aktuelle internationale Standards vor allem im europäischen Rahmen.

2.2 Untersuchungsstellenspezifische Rahmenbedingungen

Handbuch der ermächtigten verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle gem. § 19 Abs. 4 FSG-GV.

3. Allgemeine Grundsätze psychologischen Handelns im Rahmen der verkehrspsychologischen Untersuchung

Die ermächtigte Stelle hat die Identität des/der zu Untersuchenden durch geeignete Dokumente sowie seine/ihre Untersuchungsfähigkeit festzustellen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich ihrer/seiner Befindlichkeit, ihres/seines Sprachverständnisses in deutscher Sprache oder anderer Kommunikationsschwierigkeiten. Gegebenenfalls ist der/die Klient/in über notwendige, die Untersuchung ermöglichende Hilfestellungen (z.B. Dolmetsch) zu informieren. Es liegt in solchen Fällen im Ermessen der verantwortlichen VerkehrspsychologInnen, von einer Untersuchung zum gegebenen Zeitpunkt Abstand zu nehmen.

Ergeben sich Bedenken hinsichtlich des Sprachverständnisses, so ist zunächst eine Grobklärung nach Ermessen der ermächtigten Einrichtung vorzunehmen. Bleiben die Bedenken aufrecht, so ist ein objektives Testverfahren durchzuführen, dessen Kosten von den KlientInnen zu tragen sind. Bestätigt das Testverfahren diese Bedenken oder ist die Beiziehung eines Dolmetsch notwendig, so ist von der Durchführung des verkehrsbezogenen Persönlichkeitstests gem. § 18 Abs. 3 Abstand zu nehmen. In diesen Fällen sowie bei Notwendigkeit der Beiziehung eines Dolmetsch ist eine besondere Sorgfalt und erweiterte Ausführlichkeit des Explorationsgesprächs notwendig.

Jedenfalls ist bei der Auswertung des Persönlichkeitstests auf allenfalls von den verantwortlichen PsychologInnen festgestelltes mangelndes Sprachverständnis Bedacht zu nehmen.

Bei einer objektiv festgestellten Alkoholisierung von mehr als 0,05 mg/l Alkoholgehalt der Atemluft ist eine verkehrspsychologische Untersuchung nicht durchzuführen. Dies gilt auch, wenn der Klient die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt verweigert. Die verkehrspsychologische Untersuchungsstelle hat das Recht, nach ihrem Gutdünken vom Klienten die Durchführung eines Alkotests zu verlangen. Im Falle von entsprechenden Bedenken ist ein Alkotest jedenfalls durchzuführen.

Bei Befangenheit haben die VerkehrspsychologInnen die Untersuchung im Einzelfall abzulehnen. Befangenheit liegt vor, wenn persönliche Beziehungen zwischen der/dem begutachtenden Verkehrspsychologin/Verkehrspsychologen und der/dem Klientin/Klienten bestehen. Dies gilt auch für fachbezogene Arbeitsbeziehungen, wie Therapie, Behandlung, Rehabilitation und Nachschulung.

Unter der verpflichtenden Bedachtnahme auf §§ 18 und 21 FSG-GV liegt es in der Verantwortung der ermächtigten verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle, welche ihrer vom BMVIT anerkannten Testverfahren im Einzelfall für angemessen gehalten werden, um der jeweiligen Fragestellung zu genügen. Abweichungen vom gesetzlich festgelegten Untersuchungsumfang (z.B. Weglassen des im §18 Abs.3 FSG-GV vorgesehenen verkehrsbezogenen Persönlichkeitstests auf Grund mangelnder Sprachkenntnisse oder deutlich verminderter verbaler Differenzierungsfähigkeit) sind im Einzelfall zu begründen und zu dokumentieren.

Im Hinblick auf die Verschwiegenheit dürfen nur Tatsachen, die für die Fragestellung relevant sind, verwendet und dargestellt werden. Im Einzelfall liegt es im Ermessen der verantwortlich unterzeichnenden VerkehrspsychologInnen, was als mitteilungsnotwendig gilt und was zum Schutz der Persönlichkeit des Begutachteten und ggf. Dritter nicht mitzuteilen ist. Die KlientInnen sind vor der Exploration über den dadurch gegebenen Umfang der psychologischen Verschwiegenheitspflicht zu informieren.

Die verkehrspsychologische Stellungnahme ist in einer klaren, verständlichen Sprache mit eindeutiger Begrifflichkeit und klarer Trennung von Teilbereichen der Stellungnahme (z.B. Exploration, Testergebnisse, Interpretation, zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse und Entscheidung im Hinblick auf die Fragestellung) abzufassen.

4. Inhalte der verkehrspsychologischen Stellungnahme

Eine verkehrspsychologische Stellungnahme hat jedenfalls zu enthalten:

4.1 Exploration

4.1.1 Dokumentation der Angaben des Klienten (Angaben des Klienten sind im Konjunktiv wiederzugeben, wortwörtliche Zitate mittels Anführungszeichen zu kennzeichnen) hinsichtlich:

- Untersuchungsanlass (aktuelles Delikt, Prüfungsversagen, D-Lenkberechtigung, etc.) unter Berücksichtigung von anlassbezogenem Problembewusstsein und gegebenenfalls von persönlichen Veränderungsstrategien,
- bisheriger Verkehrsteilnahme (Fahrpraxis, FS-Klassen, frühere aktenkundige Verkehrsdelikte, etc.),
- verkehrspsychologisch relevanter soziodemographischer Daten (Ausbildung, gelernter/ausgeübter Beruf bzw. ausgeübte Tätigkeit, sozialer und familiärer Bezug),
- Gebrauch und Missbrauch von Alkohol und Arzneimitteln, Suchtmittelkonsum, Entzugsbehandlung, Substitutionstherapie, etc.,
- Einsicht genommener Unterlagen,
- Verhaltensauffälligkeiten bei der Exploration.

4.1.2 Fachliche Analyse und Bewertung dieser Daten im Hinblick auf die künftige Verkehrsteilnahme.

4.2 Testergebnisse zur kraftfahrerspezifischen Leistungsfähigkeit sowie zur Bereitschaft zur Verkehrsanpassung

4.2.1 Dokumentation der Testergebnisse hinsichtlich zu überprüfender Dimensionen gem. § 18 FSG-GV:

- Kraftfahrerspezifische Leistungsfähigkeit insbesondere
 - Beobachtungsfähigkeit sowie Überblicksgewinnung,
 - Reaktionsverhalten, insbesondere die Geschwindigkeit und Sicherheit der Reaktion sowie die Belastbarkeit des Reaktionsverhaltens,
 - Konzentrationsvermögen,
 - Sensomotorik,
 - Intelligenz und Erinnerungsvermögen.
- Bereitschaft zur Verkehrsanpassung insbesondere
 - soziales Verantwortungsbewusstsein,

- Selbstkontrolle,
- psychische Stabilität,
- Risikobereitschaft,
- Tendenz zu aggressiver Interaktion im Straßenverkehr,
- individuelle Bezogenheit zum Autofahren in kritischer Abweichung von der Norm,

Bei allen verwendeten Testverfahren sind der Testname, die herangezogenen Testvariablen und erzielten Testwerte (Rohwerte und Prozentränge) anzugeben.

4.2.2 Bewertung der Testergebnisse hinsichtlich:

- maßgeblicher Grenzwerte,
- Verhaltensauffälligkeiten bei der Testung.

4.3 Abschließende Bewertung der Einzelergebnisse im Hinblick auf die Fragestellung

Beantwortung der gutachterlichen Fragestellung (aus verkehrspsychologischer Sicht Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen ...) auf Grundlage einer integrativen, nachvollziehbaren Darstellung und Interpretation der Einzelergebnisse im Hinblick auf die kraftfahrtspezifische Leistungsfähigkeit und Bereitschaft zur Verkehrsanpassung.

Fakultativ: Empfehlungen bezüglich möglicher Schritte zur Wiederherstellung der Fahreignung, bezüglich flankierender Maßnahmen (psychologisch/medizinisch).

5. Formale Bestandteile der verkehrspsychologischen Stellungnahme

Insbesondere ist auf die im Folgenden aus der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entnommenen Kernsätze Bedacht zu nehmen:

„Angabe welche Untersuchungsverfahren tatsächlich angewendet wurden, welche Ergebnisse sie erbracht haben und welche Schlussfolgerungen daraus im Einzelnen gezogen wurden.“

„Angabe der der jeweiligen Beurteilung zu Grunde gelegten, nach dem Erkenntnisstand der Verkehrspsychologie maßgebenden Grenzwerte“.

Eine verkehrspsychologische Stellungnahme hat jedenfalls folgende formale Bestandteile zu enthalten:

- 5.1 Klare Kennzeichnung der ermächtigten verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle gemäß § 19 FSG-GV mit Name und Adresse der Untersu-

chungsstelle sowie Kennzeichnung des Schriftstückes als Verkehrspsychologische Stellungnahme gemäß § 17 FSG-GV.

5.1.2 Adressat (zuständige Verkehrsbehörde).

5.1.3 Klientenbezogene Angaben: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift.

5.1.4 Untersuchungsanlass und konkrete Fragestellung, Untersuchungsdatum.

5.1.5 Datum der Abfassung der verkehrspsychologischen Stellungnahme.

5.1.6 Bezug auf Einsicht genommene Unterlagen:

- Bescheid über die Anordnung der gegenständlichen verkehrspsychologischen Stellungnahme,
- eventuelle frühere von dem/der Untersuchten vorgelegte verkehrspsychologische Stellungnahme/n mit Angabe der verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle/n und des (jeweiligen) Datums der Abfassung/en und/oder frühere (eigene) verkehrspsychologische Stellungnahme(n) der aktuell befassten Untersuchungsstelle,
- eventuelle andere von dem/der Untersuchten vorgelegte Unterlagen, sofern sie für die gegenständliche Untersuchung relevant sind (z.B. fachärztliche Befunde/Stellungnahmen).

5.1.7 Ggf. Bezug auf die Untersuchungsfähigkeit des/der Untersuchten:

- Objektive Erhebungsdaten unter Angabe der Methoden (z.B. Überprüfung der Atemluft mittels geeigneter Geräte auf etwaigen Alkoholgehalt, Überprüfung des Sprachverständnisses durch einen geeigneten Test),
- Abweichungen vom gesetzlich festgelegten Untersuchungsverfahren (z.B. Weglassen des im §18 Abs.3 FSG-GV vorgesehenen verkehrsbezogenen Persönlichkeitstests),
- handschriftliche Bestätigung der/des Klientin/Klienten zu seiner/ihrer Untersuchungsfähigkeit.

5.1.8 Angabe der verwendeten Methoden und Testverfahren sowie Hinweis auf deren Relevanz für das Verkehrsverhalten.

5.1.9 Hinweis auf das zugrundeliegende Beurteilungsschema (Erklärung des Normwertbegriffs, Angabe der maßgebenden Grenzwerte, Exploration und Verhaltensbeobachtung als integrierte Bestandteile der Beurteilung).

5.1.10 Die für die Relevanz der verwendeten Methoden und Testverfahren maßgebende Literatur im Hinblick auf die individuelle Fragestellung sowie die für die Ermittlung der Grenzwerte herangezogenen Bezugsgruppe(n) ergeben sich aus dem gemäß § 19 Abs. 4 FSG-GV beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hinterlegten Handbuch.

5.1.11 Unterfertigung der verkehrspsychologischen Stellungnahme durch den/die verantwortliche/n Verkehrspsychologen/in gem. Erlass zur Unterzeichnung von verkehrspsychologischen Stellungnahmen.